

Nachfragen

Dipl.-iur. Sven Peterke M.A.

Bei Nachfragen:

Sven.Peterke@ruhr-uni-bochum.de

Tel.: 0234 – 58 39 6 39

Im WEB

<http://www.ifhv.de>

Im Blickpunkt

Art. 96 Abs. 1 UN-Charta:

„Die Generalversammlung oder der Sicherheitsrat können den Internationalen Gerichtshof ersuchen, über jede Rechtsfrage ein Gutachten zu erstatten.“

Art. 65 Abs. 1 IGH-Statut:

„Der Gerichtshof kann über jede Rechtsfrage ein Gutachten erstatten, und zwar auf Verlangen jedes Organs oder jeder Organisation, die durch die Satzung der Vereinten Nationen oder gemäß ihren Bestimmungen ermächtigt ist, ein Gutachten zu verlangen.“

Aus dem IGH-Fall Jugoslawien v. USA (1999):

„Whereas, whether or not States accept the jurisdiction of the Court, they remain in any event responsible for acts attributable to them that violate international law, including humanitarian law; [...] Whereas, when such a dispute gives rise to a threat to the peace, breach of the peace or act of aggression, the Security Council has special responsibilities under Chapter VII of the Charter.“

Der Einsatz militärischer Gewalt gegen den Irak: Zur Feststellbarkeit vermeintlicher Völkerrechtsverstöße der USA durch den IGH

Dieser Tage wird wieder ein Manko ersichtlich, dass viele Menschen an der Effektivität des Völkerrechts zweifeln lässt: Die US-Regierung bricht offenbar elementarstes Völkerrecht, indem sie ohne Autorisierung des UN-Sicherheitsrates im Irak interveniert. Ihre Berufung auf eine implizite Ermächtigung hierzu durch die Resolution 1441 ist nicht stichhaltig (s. www.horstfischer.info). Doch scheint dies für die USA keine rechtlichen Konsequenzen zu haben. Das Völkerrecht wirkt „machtlos“. Es wird gefragt, wozu Recht nützt, wenn es nicht durchgesetzt werden kann. Gibt es tatsächlich keine Möglichkeit, vor einem internationalen Gericht klären zu lassen, ob die USA durch das militärische Vorgehen Völkerrecht verletzen?

Als die USA und ihre Bündnispartner 1999 im Rahmen der NATO-Militäraktion Serbien bombardierten, geschah dies ebenfalls ohne Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat. Serbien beantragte beim IGH, vorläufig zu verfügen, dass das völkerrechtswidrige Vorgehen sofort einzustellen sei. Der Gerichtshof stellte indes fest, dass ihm die Zuständigkeit für entsprechende Verfügungen fehle. Insbesondere konnte er weder eine vertragliche Klausel noch irgendeine Unterwerfungserklärung der USA zur Begründung seiner Rechtssprechungsbefugnis finden. Es ist davon auszugehen, dass es dem IGH auch im Hinblick auf das Vorgehen der USA gegen den Irak an Zuständigkeit mangelt.

Allerdings sieht die UN-Charta in Art. 96 Abs. 1 vor, dass die Generalversammlung oder der Sicherheitsrat den IGH ersuchen können, „über jede Rechtsfrage ein Gutachten zu erstatten“. Ob Resolution 1441 militärische Gewalt rechtfertigt, ist auch eine Rechtsfrage. Der Bruch des Gewaltverbots ist eine Verletzung der UN-Charta.

Gutachten nach Art. 96 erfordern nicht die Zustimmung der betroffenen Parteien, sie sind jedoch unverbindlich. Andererseits ist ihre moralische Autorität unumstritten, sie führen jedenfalls zur einer gerichtlichen Würdigung. Es könnte somit im Sicherheitsrat von einem Mitglied beantragt werden, ein Gutachten zur Frage erstellen zu lassen, ob und inwieweit Sicherheitsratsresolutionen implizit eine militärische Gewaltanwendung autorisieren können. Ein Veto hiergegen käme einem faktischen Schuldeingeständnis gleich. Auch die Generalversammlung könnte womöglich ein entsprechendes Gutachten verlangen. Indes geht der IGH grundsätzlich davon aus, dass Fragen bezüglich einer konkreten Situation politische und keine Rechtsfragen sind. Der Sachverhalt muss daher abstrakt vorgetragen werden. Der IGH ist auch nicht dazu verpflichtet, ein Gutachten zu erstellen (Art. 65 Abs. 1 IGH-Statut). Ob ein Gutachtenantrag Erfolg hätte, erscheint somit ebenso zweifelhaft wie das Vorliegen eines politischen Willens zu einem solchen Antrag. Indes besteht grundsätzlich die Möglichkeit hierzu.

Ganz „machtlos“ ist das Völkerrecht eben doch nicht.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**